

Reglement über die Bildung von Technischen Rückstellungen

1. Allgemein	2
1.1. Ziel	2
1.2. Definitionen	2
1.3. Deckungsgrad	2
1.4. Versicherungstechnische Grundlagen	2
1.5. Technische Rückstellungsarten nach FRP 2	3
2. Verwendete Technische Rückstellungen	4
2.1. Risikoschwankungsfonds	4
2.2. Pensionierungsverluste	5
2.3. Senkung technischer Zinssatz bei den rentenbeziehenden Personen	5
3. Nicht verwendete Technische Rückstellungen	6
3.1. Zunahme der Lebenserwartung	6
3.2. Schwankungen im Risikoverlauf beim Bestand der rentenbeziehenden Personen	6
3.3. Rentenerhöhungen	6
4. Schlussbestimmungen	6
4.1. Periodische Überprüfung	6
4.2. Änderungen	6
4.3. Inkrafttreten	6

Vom Stiftungsrat genehmigt: 07.09.2023
 Gültig ab: 30.09.2023
 Version: 4.4
 Ersetzt Reglement über die Bildung von Technischen Rückstellungen vom: 30.09.2021

1. Allgemein

1.1. Ziel

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 51a BVG sowie Art. 48e BVV2 das Reglement zur Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen. Es werden dabei die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 als auch die Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beachtet.

1.2. Definitionen

1.2.1. Allgemeines

Vorsorgekapital und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Stiftung versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

1.2.2. Vorsorgekapital

Das Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen entspricht den individuellen Freizügigkeitsleistungen. Das Vorsorgekapital der rentenbeziehenden Personen entspricht dem versicherungstechnischen Barwert der zukünftig erwarteten Leistungen an die rentenbeziehenden Personen.

1.2.3. Technische und nicht-technische Rückstellungen

Technische Rückstellungen beziehen sich auf das Vorsorgekapital, nicht-technische Rückstellungen auf jene Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.

1.3. Deckungsgrad

Der Deckungsgrad der Stiftung wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Deckungsgrad in \%} = \frac{\text{Vorsorgevermögen}}{\text{Vorsorgekapital} + \text{technische Rückstellungen}} \times 100$$

Das Vorsorgevermögen entspricht den gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um das Fremdkapital wie Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Darlehen der Arbeitgeber sowie allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven, soweit keine Vereinbarung über einen Verwendungsverzicht des Arbeitgebers vorliegt. Es ist das effektive Vorsorgevermögen massgebend, wie es aus der Jahresrechnung hervor geht. Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) und die Wertschwankungsreserven sind dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.

Ist der so berechnete Deckungsgrad kleiner als 100 %, liegt eine Unterdeckung vor.

1.4. Versicherungstechnische Grundlagen

Die Basis für die versicherungsmathematischen Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen (Sterbe- und Invalidierungstafeln) und der technische Zinssatz.

1.4.1. Biometrische Grundlagen

Die verwendeten biometrischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Bestands der versicherten Personen und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die bio-metrischen Grundlagen verstärkt. Der Stiftungsrat beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche biometrischen Grundlagen verwendet werden.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, i.d.R. alle 3 Jahre, die Eignung der verwendeten biometrischen Grundlagen anhand des effektiven Bestands der versicherten Personen und dessen Entwicklung und schlägt dem Stiftungsrat allfällige Anpassungen vor.

1.4.2. Technischer Zinssatz

Gestützt auf eine Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, setzt der Stiftungsrat den technischen Zinssatz für die Bewertung der Vorsorgekapitalien der rentenbeziehenden Personen und für die technischen Rückstellungen fest.

1.4.3. Aktuelle Grundlagen

Der Stiftungsrat beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden. Diese werden protokollarisch festgehalten und im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

Die Stiftung verwendet zurzeit die technischen Grundlagen BVG 2020 (Generationentafeln) mit einem technischen Zinssatz von 1.5 %.

1.5. Technische Rückstellungsarten nach FRP 2

Basierend auf der Fachrichtlinie FRP 2 können die nachfolgenden technischen Rückstellungen gemacht werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Stiftung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden:

1.5.1. Zunahme der Lebenserwartung

Diese Rückstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

1.5.2. Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiv versicherten Personen

Die Risiken Tod und Invalidität können kurzfristigen Schwankungen unterliegen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Stiftung finanziell erheblich belasten. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten aufgrund risikotheorietischer Berechnungen vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

1.5.3. Schwankungen im Risikoverlauf bei Beständen an rentenbeziehenden Personen

Je kleiner ein Bestand an rentenbeziehenden Personen ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

1.5.4. Pensionierungsverluste

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung im Vergleich mit den technischen Grundlagen zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Notwendigkeit und Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Verluste werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

1.5.5. Pendente und latente Leistungsfälle

Hängige oder strittige Leistungsfälle können die Stiftung erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

1.5.6. Senkung des technischen Zinssatzes

Wird die Senkung des technischen Zinssatzes angestrebt, können adäquate Rückstellungen gebildet werden.

1.5.7. Rentenerhöhungen

Werden laufende Renten aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, kann der Experte zum Auffangen dieser Kosten eine Rückstellung vorschlagen, welche vom Stiftungsrat beschlossen wird.

1.5.8. Sonderereignisse

Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Vorsorgeeinrichtung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung der anerkannten Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden. Insbesondere kann die Vorsorgeeinrichtung im Falle einer Teilliquidation zur Sicherung der Fortbestandsinteressen und auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge für den verbleibenden Bestand in der Teilliquidationsbilanz neue Rückstellungen bilden.

2. Verwendete technische Rückstellungen

Die Stiftung bilanziert folgende Rückstellungen:

2.1. Risikoschwankungsfonds

2.1.1. Definition

Der Risikoschwankungsfonds deckt folgende zwei Komponenten ab:

- Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle
- Rückstellung für die Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiv versicherten Personen (Risiken Tod und Invalidität)

2.1.2. Minimaler und maximaler Sollwert

Der minimale Sollwert des Risikoschwankungsfonds entspricht dem erwarteten Gesamtschaden im Folgejahr mit einem Sicherheitsniveau von 95 %.

Der maximale Sollwert des Risikoschwankungsfonds entspricht dem erwarteten Gesamtschaden im Folgejahr mit einem Sicherheitsniveau von 99 %.

2.1.3. Äufnung

Der Risikoschwankungsfonds wird durch die Risikobeiträge geäufnet, wobei die kapitalisierten Schäden aus Tod und Invalidität des laufenden Jahrs direkt dieser Rückstellung belastet werden. Sofern der minimale Sollwert des Risikoschwankungsfonds aufgrund des Schadenverlaufes unterschritten wird, erfolgt per Bilanzstichtag eine entsprechende Einlage zulasten des Betriebsergebnisses. Wird der maximale Sollwert des Risikoschwankungsfonds übertroffen, so wird der überschliessende Teil per Bilanzstichtag dem Betriebsergebnis gutgeschrieben.

2.2. Pensionierungsverluste

2.2.1. Definition

Die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung sind im Vergleich mit den technischen Grundlagen zu hoch. Aus diesem Grund entsteht bei jeder Pensionierung mit Verrentung ein Pensionierungsverlust.

Sobald der reglementarische Umwandlungssatz gesenkt wird, können diese Rückstellungen für Abfederungsmassnahmen hinzugezogen werden.

2.2.2. Berechnung

Die Rückstellung entspricht dem Barwert der erwarteten Pensionierungsverluste für die nach dem Bilanzstichtag folgenden 15 Jahrgänge, diskontiert mit dem geltenden technischen Zinssatz. Es wird ein Kapitalbezugsanteil von 25 % angenommen.

2.3. Senkung technischer Zinssatz bei den rentenbeziehenden Personen

2.3.1. Definition

Die mit einer beabsichtigten Senkung des technischen Zinssatzes verbundenen Kosten können mit zusätzlichen Mitteln vorfinanziert werden.

Die rentenbeziehenden Personen der Kaderstiftung der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz werden im Pensionierungszeitpunkt mit einem technischen Zinssatz von 0.5 % bilanziert an diese Stiftung übertragen.

2.3.2. Berechnung

Der Stiftungsrat kann zusätzliche Mittel sprechen. Er berücksichtigt dabei die voraussichtlichen, mit der beabsichtigten Senkung des technischen Zinssatzes verbundenen Kosten.

Die Rückstellung für die übertragenen rentenbeziehenden Personen entspricht der Differenz der Vorsorgekapitalien der rentenbeziehenden Personen, berechnet zum Zeitpunkt der Übertragung, mit den Grundlagen dieser Stiftung (siehe Ziffer 1.4.3.) gegenüber der Bilanzierung zu BVG 2020, Generationentafel, 0.5 %.

Die Rückstellungen werden nicht verzinst.

3. Nicht verwendete technische Rückstellungen

Der Stiftungsrat verzichtet aktuell auf folgende technische Rückstellungen:

3.1. Zunahme der Lebenserwartung

Infolge Anwendung von Generationentafeln ist die Notwendigkeit dieser Rückstellung nicht gegeben.

3.2. Schwankungen im Risikoverlauf beim Bestand der rentenbeziehenden Personen

In Anbetracht der Anzahl der rentenbeziehenden Personen ist die Notwendigkeit dieser Rückstellung nicht gegeben.

3.3. Rentenerhöhungen

Es bestehen keine reglementarischen Verpflichtungen, die Renten anzupassen. Aus diesem Grund wird diese Rückstellung nicht gebildet.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Periodische Überprüfung

Die Rückstellungspolitik wird mindestens alle 3 Jahre überprüft.

Der Stiftungsrat kann auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge unter Beachtung anerkannter Grundsätze neue Rückstellungen bilden oder bestehende auflösen, sofern ausserordentliche Ereignisse auftreten.

4.2. Änderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

4.3. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 7. September 2023 vom Stiftungsrat genehmigt. Es tritt per 30. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 30. September 2021.